



Die anschließende Zusammenstellung von Leistungen und Mietbedingungen, die der Mieter im Auftragsfalle erfüllen muss, ist aufgrund der unterschiedlichen Verwendung dieses Dokuments sehr ausführlich formuliert. Wahrscheinlich sind einige in Folge genannte Details bereits im Angebot / Auftrag, per telefonischer Absprache oder gar bei einem Vor-Ort-Termin bei Ihnen individuell abgeklärt / geregelt worden. In diesem Falle können Sie jene Themenpunkte als gegenstandslos betrachten. Jedoch gehen wir bei der Kalkulation des Angebots / Auftrags prinzipiell davon aus, dass alle „Mieterleistungen“ vom Mieter in vollem Umfang eingehalten werden. Falls nicht, halten wir es uns jederzeit vor, Mehraufwendungen im Nachgang gesondert zu berechnen. Sollten Ihrerseits irgendwelche Unklarheiten bestehen, so beraten wir Sie gerne!

### **I. Zeltverankerung**

Es muss möglich sein, alle Zelte mit bis zu ca. 1,40 m langen Erdnägeln zu verankern. Sind im Bereich des Zeltaufstellplatzes untergründige Leitungen (z.B. Strom-, Wasser-, Abwasser- oder Gasleitungen etc.) verlegt, so ist uns dies mittels eines aussagekräftigen Erdleitungsplanes unmittelbar nach Auftragsabschluss - jedoch spätestens bis 10 Tage vor Montagebeginn - schriftlich mitzuteilen. Liegt uns bis dahin kein Erdleitungsplan vor, so trägt der Auftraggeber im Schadensfall alle Kosten, die hieraus resultieren. Beim Ziehen der Anker Nägel kann nicht ausgeschlossen werden, dass leichte Beschädigungen des Oberflächenbelages zurückbleiben, für die wir jedoch nicht haften. Bohrlöcher sind bauseits aufzufüllen. Baurechtlich zulässige Alternativen zur Erdnagelverankerung wie beispielsweise eine Schwerlastverdübelung bei Betonuntergrund oder komplett „bohrfreie Alternativen“ wie die Beschwerung der Zeltpfosten mit Auflastgewichten oder einer integrierten Stahlbeschwerung im Fußbodensystem sind möglich, jedoch aufpreispflichtig.

### **II. Montage / Demontage**

Der Mieter hat für den Auf- und Abbau eine ausreichende Stromzuleitung (230 Volt) bis zum Zelt zu legen.

Bei Komplettmontage durch die Fa. LeuBe - Zeltlogistik OHG:

Bitte stellen Sie sicher, dass bei Montage- und Demontagebeginn ein Ansprechpartner vor Ort ist, um konkrete Absprachen mit unserem Baustellenleiter treffen zu können. Vor Abbaubeginn hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass alle Zelte im Innenbereich komplett ausgeräumt sind. Die Kalkulation unserer Montage- / Demontagelkosten beruht auf einem ebenen, frei zugänglichen Baustellenplatz - es sei denn - es hat vor Baubeginn eine Ortsbesichtigung von einem unserer Außendienstmitarbeiter statt gefunden.

Bei Richtmeistermontage:

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass er die von uns vorgeschriebene Mindestanzahl an Hilfskräften für die gesamte Zeit des Be- und Entladens von Fahrzeugen sowie für Montage- und Demontearbeiten kostenlos zur Verfügung stellt. Ebenfalls ist er dafür verantwortlich, dass alle Helfer mit einer persönlichen Schutzausrüstung (Schutzhelm, Arbeitsschuhe mit Sicherheitskappe, Handschuhe) ausgestattet sind.

### **III. Antransport / Abtransport / Baustellenplatz / Untergrund**

Das Baustellengelände muss eben, gut verdichtet und bebaubar sein. Der Baugrund muss eine Ankertragfähigkeit / Bodenpressung von mindestens 200 KN/m<sup>2</sup> aufweisen. Die Baustelle und deren Zufahrten müssen für schwere LKWs befahrbar und für die Montage gut zugänglich sein. Vor Aufbaubeginn und während der Aufbau- bzw. Abbauphase ist die Baustelle vom Kunden abzusperren.

### **IV. Zusätzliche Konstruktionslasten / Aufkommender Wind**

Die tragende Konstruktion der Zelte kann aufgrund der statischen Auslegung keine dauernde Last aufnehmen. Außerdem ist bei Schneefall die Dachfläche durch geeignete Maßnahmen wie bspw. durch Beheizen oder Räumen vom Schnee freizuhalten. Gerne bieten wir Ihnen eine geeignete Heizungsanlage an. Zusätzliche Anhängelasten an der Zeltkonstruktion bedürfen unserer Zustimmung. Bei aufkommendem Wind hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass alle Zelte geschlossen werden.

### **V. Dauerhafte Beschädigungen an Vermietungsmaterial**

Für unser Unternehmen und vor allem für all unsere Kunden ist es sehr bedeutsam, sauberes und qualitativ hochwertiges Mietmaterial zu erhalten. Damit wir dies dauerhaft gewährleisten können, ist es zwingend notwendig, unseren Mietern alle dauerhaft verbleibenden Verschmutzungen (z.B. Klebebandreste, Brandflecken, Ketchupflecken etc.) in voller Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu berechnen. Es ist ausdrücklich und strikt untersagt, ein nicht vollständig und rückstandslos entfernbares Klebeband zur Befestigung von Gegenständen / Teppichböden / Plakaten etc. an unseren Zeltteilen (vor allem PVC-Teile, Aluminiumteile oder Fußböden) zu verwenden. Bitte beachten Sie speziell diesen Punkt!

### **VI. Genehmigungsverfahren**

Je nach örtlicher Bauvorschrift und Behörde ist es in manchen Fällen notwendig, dass der Bau und vor allem der Bezug von „fliegenden Bauten“ (Zelte) öffentlicher Veranstaltungen genehmigungs- und/oder abnahmepflichtig sind. Daraus eventuell resultierende Kosten / Abgaben trägt der Mieter.